

(5) Der Steuerzuschlag ist auf volle DM nach unten abzurunden.

Zu § 2 (Ter Verordnung:

### § 2

Zeitpunkt der Entrichtung

Für die Erhebung eines Verzugszuschlages gilt eine Zahlung als entrichtet:

bei Barzahlungen

am Tag der Einzahlung bei einer Bank, Sparkasse oder deren Nebenstelle bzw. am Tag der Zahlung an den Vollzieher;

bei Banküberweisungen

am Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungsstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftträger;

bei Postschecküberweisungen

an dem Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamtes ergibt;

bei Einzahlungen mit Zahlkarte oder Postanweisung

an dem Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postamtes ergibt;

bei der Umbuchung von Überzahlungen

am Tag der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens;

bei Sachpfändungen

am Tag der Durchführung der Pfändungshandlung (nicht der Verwertung);

bei Konten- oder Forderungspfändungen

am Tag der Überweisung des rückständigen Betrages.

### § 3

Verrechnung von Kinder- und Ehegattenzuschlägen

Verzugszuschlag ist auch dann zu erheben, wenn Kinder- und Ehegattenzuschläge zu Unrecht von abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern gekürzt wurden. Als Fälligkeitstag bei Verzugszuschlag nach § 2 Abs. 1 der Verordnung gilt der Tag, an dem die Sozialversicherungsbeiträge bzw. die Steuern bei richtiger Verrechnung der Kinder- und Ehegattenzuschläge zu entrichten waren.

Zu §§ 3 und 4 der Verordnung:

### § 4

Zuschlag auf Grund von Bescheiden

(1) Nachzahlungen im Sinne von § 4 Abs. 1 der Verordnung liegen nur vor, wenn sie auf Grund von Jahresbescheiden für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge oder auf Grund von Prüfungen oder anderen Kontrollen bei Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben entstanden sind.

(2) Wenn Nachzahlungen gemäß § 4 der Verordnung nicht bis zum festgesetzten Zahlungstermin entrichtet werden, ist von diesem Tage an erneut Verzugszuschlag nach § 3 der Verordnung zu erheben.

(3) Auf den Steuerzuschlag ist ein Verzugszuschlag nach § 4 der Verordnung nicht zu -erheben.

### § 5

Abrundung, Stundung

(1) Der Verzugszuschlag ist auf volle DM nach unten abzurunden.

(2) Für gestundete Beträge wird Verzugszuschlag nicht erhoben. Wird der Stundungsantrag verspätet

eingereicht, ist Verzugszuschlag vom Tage nach der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin bis zum Tage des Eingangs des Stundungsantrages zu erheben.

(3) Wird ein gestundeter Betrag nicht fristgerecht geleistet, ist Verzugszuschlag von dem Tage an zu erheben, der dem Ablauf der Stundungsfrist folgt.

(4) Bei Ablehnung eines Antrages auf Stundung wird Verzugszuschlag von dem der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin folgenden Tage an erhoben.

### § 6

Änderung der Bemessungsgrundlage

Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung eines Verzugszuschlages, so ist der Verzugszuschlag nach den Bestimmungen der Verordnung neu zu berechnen.

Zu § 6 der Verordnung:

### § 7

Höhe des Verspätungszuschlages

Bei der Festsetzung der Höhe des Verspätungszuschlages ist der Sachverhalt im jeweiligen Falle zu berücksichtigen (z. B. Dauer der Fristüberschreitung, Häufigkeit solcher Pflichtverletzungen, sonstiges Verhalten bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten).

### § 8

Verspätungszuschlag bei einmalig zu veranlagenden Steuern

Bei einmalig zu veranlagenden Steuern richtet sich die Festsetzung des Verspätungszuschlages stets nach der Höhe der veranlagten Steuern.

### § 9

Berichtigung, Abrundung

(1) Der festgesetzte Verspätungszuschlag ist zu berichtigen, wenn der der Festsetzung zugrunde liegende Betrag vermindert wird.

(2) Der Verspätungszuschlag ist in vollen DM-Beträgen festzusetzen.

Zu § 7 der Verordnung:

### § 10

Abzugsfähigkeit der Stundungszinsen bei zusammengefaßten Steuerzahlungen

Der als Betriebsausgabe abzugsfähige Anteil der Stundungszinsen auf die zusammengefaßten Steuer- » Zahlungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Betriebssteuern zu den Personensteuern nach der letzten Jahressteuererklärung bzw. der letzten Veranlagung.

### § II

Abrundung, Kleinbetrag

(1) Für die Berechnung der Zinsen ist der gestundete Betrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

(2) Zinsbeträge unter 1 DM werden nicht erhoben.

### § 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1961 in Kraft. § 1 ist erstmals für den am 1. April 1961 beginnenden Berechnungszeitraum anzuwenden.

Berlin, den 27. Januar 1961

Der Minister der Finanzen  
R u m p f